



Kleingärtnerische Nutzung – Rechte durch Pflichten

Es gibt nicht viele Freizeitaktivitäten, die wie das Kleingartenwesen gesetzlichen Schutz genießen. Dieses Privileg gründet sich aus den geschichtlichen Wurzeln der Kleingartenbewegung:

1798 schuf Landgraf Carl von Hessen auf seinen Gütern die erste Grabelandanlage zur besseren Versorgung materiell schlecht gestellter Familien mit Nahrungsmitteln aus eigenem Anbau

Um 1800 führt die einsetzende Industrialisierung zur Verschlechterung der Lebens- und Gesundheitsbedingungen der Arbeiter in den rasch wachsenden Ballungsgebieten, erste „Arbeitergärten“, teilweise auf betriebseigene Flächen

Der Orthopäde Dr. Daniel Gottlieb Moritz Schreber (1808-1861) regt die Einrichtung von Spiel- und Turnplätzen zur Gesundheitsförderung auch für Kinder und Jugendliche an
Gesundheitsvereine propagieren eine naturgemäße Lebensführung und legen teilweise Gärten für ihre Mitglieder an

1868 läßt der pensionierte Oberlehrer Karl Gesell (1800-1879) die ersten Kinderbeete auf einem Spielplatz in Leipzig anlegen, deren Pflege jedoch bald von den Eltern übernommen wird

1870 erfolgt eine Einteilung in Parzellen sowie der Bau einer Umzäunung und kleiner Lauben

Das Kleingartenwesen begründet sich folglich aus Bestrebungen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Eigenversorgung mit hochwertigem Obst und Gemüse und der Erholungs- bzw. Regenerationswirkung des Aufenthaltes im Garten

Rechte ...

Das Bundeskleingartengesetz hat den Zweck, die Ausweisung von Kleingartenflächen zu erleichtern und den Bestand von Anlagen zu sichern.

Dies wird u.a. erreicht durch folgende Bestimmungen:

☛ Klare Definition eines Kleingartens:

- ▶ Kleingartenflächen sind immer Pachtland (Kommunen, Verbände oder - bei uns eher selten - Privateigentümer)
- ▶ Mehrere Einzelparzellen sind zu einer Anlage zusammengefasst
- ▶ Anbau von Nahrungsmitteln für den Eigenbedarf, keine gewerbliche Nutzung
- ▶ Größe maximal 400 m² (bei uns üblich sind 300 m²)
- ▶ Laube in einfacher Ausführung, nicht zum dauernden Wohnen ausgestattet und nicht mehr als 24 m² überbaute Fläche einschließlich (überdachtem) Freisitz
Keine Stromversorgung der Einzelparzellen (Arbeitsstrom mit „Zapfstellen“ möglich), kein Wasser- und Abwasseranschluss in Laube, keine WCs (sofern Gemeinschaftstoilettenanlage vorhanden ist, sonst ggf. Trocken-/Komposttoiletten, wo erlaubt!), keine Heizung
- ▶ Parzellenausstattung gilt als nicht fest mit dem Boden verbunden, auch Laube u.a. Baulichkeiten sowie Bepflanzung (im Gegensatz zu sonstigem Pachtland, vgl. Bundesgesetzbuch und sind bei Parzellenaufgabe theoretisch zu räumen (üblich aber Verkauf an Neupächter nach Wertermittlung)

Musterkleingartenparzelle

Gesamtfläche 300 qm, Schematischer Entwurf zur Flächendemonstration
 60 qm Gemüse, 20 qm Beeren, 23 qm Obstbäume = 103 qm Nutzgarten
 15 qm Ziergehölze, 52 qm Rabatte, 65 qm Rasen = 132 qm Ziergarten
 12 qm Laube - 9 qm Aufenthalts- + 3qm Geräteraum, 9 qm Pergola,
 36 qm Wegebeläge = 57 qm versiegelte Fläche

